

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 15. März 2012

18. Stück

166. Verlautbarung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck gemäß § 22 Abs. 6 UG
167. Bestellung des Leiters einer interfakultären Organisationseinheit gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
168. Bestellung des Leiters eines Instituts gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
169. Änderung des Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

166. Verlautbarung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck gemäß § 22 Abs. 6 UG

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

§ 1 Präambel

Die vorliegende Geschäftsordnung der Universität Innsbruck wird mit Beschluss des Rektorats vom 7.3.2012 sowie mit Genehmigung des Universitätsrats vom 13.3.2012 gemäß § 22 Abs. 6 UG wie folgt erlassen:

Die Geschäftsordnung gemäß § 22 Abs. 6 UG regelt die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse des Rektorats. Sie bildet die Basis für die Kooperation innerhalb des Rektorats und kann bei Bedarf nach Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG angepasst werden, um die Ziele, die leitenden Grundsätze und die Aufgaben der Universität Innsbruck bestmöglich zu erreichen.

§ 2 Mitglieder des Rektorats

Das Rektorat besteht aus (Reihung der Vizerektorinnen und der Vizerektoren alphabetisch nach Zuständigkeitsbereich):

- dem Rektor
- der Vizerektorin für Forschung
- der Vizerektorin für Infrastruktur
- dem Vizerektor für Lehre und Studierende
- dem Vizerektor für Personal

Der Rektor nimmt seine Funktion hauptamtlich wahr (Vollzeit). Die Funktionen des Vizerektors für Lehre und Studierende bzw. des Vizerektors für Personal werden gemäß § 160a BDG bzw. § 49e VBG hauptamtlich (Vollzeit) wahrgenommen. Die Funktionen der Vizerektorin für Forschung sowie der Vizerektorin für Infrastruktur werden in Teilzeit wahrgenommen. Das genaue zeitliche Ausmaß der Tätigkeit ist im jeweiligen Arbeitsvertrag festgelegt.

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 UG).

Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

§ 3 Wahl und Funktionsperiode der Mitglieder des Rektorats

Hinsichtlich der Wahl oder Abberufung des Rektors, der Vizerektoren oder Vizerektorinnen sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 und 24 UG).

§ 4 Gemeinsame Aufgaben und Beschlussfassung des Rektorats

Folgende Angelegenheiten sind u. a. von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des gesamten Rektorats:

1. Erstellung von Entwürfen der Satzung und gegebenenfalls von Entwürfen der Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG);
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität sowie gegebenenfalls von Anträgen zur Änderung des Entwicklungsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG);
3. Erstellung eines Entwurfs des Organisationsplans der Universität und gegebenenfalls Anträge zur Änderung des Organisationsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG);
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG);
5. Festlegung der Grundsätze für Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG);
6. Veranlassung von externen Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG);
7. Beschluss über den jährlichen Leistungsbericht, den Rechnungsabschluss und die Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG);
8. Grundsätzliche Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Frauenförderung sowie der Antidiskriminierung (§ 3 Z 9 UG und Bundesgesetz über die Gleichbehandlung);
9. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen oder Verordnungen (z. B. Satzung) stehen (§ 22 Abs. 2 UG), sofern die zu erfüllende Aufgabe über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
10. Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG), sofern die betreffende Angelegenheit über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
11. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG;
12. Richtlinien für die Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9 UG) und für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Erlass und der Rückerstattung derselben (§ 92 UG);
13. Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten (§ 108 Abs. 2 UG);
14. Beschlussfassung im Falle eines Verfahrens gem. § 21 Abs. 14 UG zur Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats (§ 21 Abs. 14 UG);
15. Richtlinien für die Bemessung, Einhebung und Verwendung von Kostenersätzen gemäß § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 UG;
16. Alle Angelegenheiten von langfristiger, die gesamte Universität betreffender Bedeutung;
17. Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Mitgliedern des Rektorats.

§ 5 Angelegenheiten zur alleinigen Besorgung durch ein Mitglied des Rektorats

(1) Aufgaben des Rektors zur alleinigen Besorgung:

Dem Rektor obliegt gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 UG die Aufgabe des Vorsitzenden und Sprechers des Rektorats. Im Rahmen der Kompetenzen des Rektorats als Kollegialorgan werden folgende Aufgaben vom Rektor alleine besorgt:

1. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG);
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), deren Tätigkeit keinem Vizerektorat zugeordnet sind, gemäß den vom Rektorat festgelegten Grundsätzen;
3. Zuordnung der Universitätsangehörigen (mit Ausnahme der Studierenden) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG);
4. Erteilung der Lehrbefugnis (§ 103 Abs. 1 UG);
5. Maßnahmen der kurz-, mittel- und längerfristigen Budget-, Finanz- und Ressourcenplanung;
6. Einrichtung eines Rechnungswesens einschließlich eines Berichtswesens (§ 22 Abs. 1 Z 13 UG) sowie deren laufende Umsetzung und Überwachung durch geeignete organisatorische Einrichtungen und Vorkehrungen des Controllings einschließlich der Budgetplanung, des Budgetvollzugs sowie der Verrechnung und Innenrevision;
7. Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG) und Ressourcenzuweisung an die einzelnen Organisationseinheiten (§ 20 Abs. 4 UG) in Verbindung mit den vom Universitätsrat genehmigten Richtlinien für die Gebarung (§ 21 Abs. 1 Z 9 UG);
8. Angelegenheiten für internationale Beziehungen der Universität und ihre Einrichtungen;
9. Qualitätsmanagement (§ 14 Abs. 1 UG);
10. Ausschreibungen von Planstellen für Universitätsprofessoren und Professorinnen und Festlegung von Richtlinien für das Berufungsverfahren (§ 98 UG);
11. Angelegenheiten der Gründung sowie Vertretung der Universität Innsbruck in Beteiligungen der Universität an Unternehmen und Kompetenzzentren sowie Fonds und Vereinen;
12. Anbahnung, Förderung und gegebenenfalls Koordinierung von Maßnahmen der Zusammenarbeit mit anderen tertiären Bildungseinrichtungen;
13. Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit (bei Bedarf themenbezogen jeweils unter Einbeziehung des zuständigen Vizerektors oder der zuständigen Vizerektorin) einschließlich der strategischen Leitung der einschlägigen Einrichtungen der Universität;
14. Grundsätzliche Fragen des Fundraisings, Koordination von Fundraising-Aktivitäten;
15. Universitätsweites Veranstaltungswesen sowie die Dispensierung von Mieten und Betriebskosten für Veranstaltungen in einem vorgegebenen Rahmen;
16. Gewährung von Dienstfreistellungen und Sonderurlauben, die einen Zeitraum von einem Jahr überschreiten;
17. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die dem Rektor unterstellt sind.

(2) Aufgaben der Vizerektorin für Forschung zur alleinigen Besorgung:

1. Angelegenheiten der Forschung gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität Innsbruck (§§ 1 – 3 UG);
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Preise, Stipendien und sonstige Förderungsmaßnahmen);
3. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Forschung (§ 14 UG) auf Basis von Evaluierungsrichtlinien (§ 19 Abs. 2 Z 3 UG), Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsleistungen der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen sowie Dokumentation der Forschungsleistungen einschließlich Pflege und laufende Adaptierung der Instrumente (z.B. Datenbanken), mit denen einschlägige Daten dokumentiert werden;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsfinanzierung im nationalen und internationalen Umfeld durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Kooperationen sowie Leitung der einschlägigen Organisationseinheiten der Forschungsförderung der Universität Innsbruck, z.B. des Projektservicebüros (psb);
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Forschung an der Universität Innsbruck;

6. Angelegenheiten der Nutzung und Verwertung von geistigem Eigentum sowie die Ausübung des Aufgriffsrechts an Dienstleistungen (§ 106 Abs. 3 UG);
7. Vertretung der Universität Innsbruck in einschlägigen Gremien im Bereich der Forschung;
8. Evaluation von nationalen und internationalen Forschungsoperationen von Angehörigen der Universität Innsbruck (gemäß § 94 Abs. 1 Z 2, 4, 6, 7 und 8 UG);
9. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die der Vizerektorin für Forschung unterstellt sind;
10. Verfügung über die der Vizerektorin gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

(3) Aufgaben der Vizerektorin für Infrastruktur zur alleinigen Besorgung:

1. Bau- und Raumangelegenheiten, inkl. Abwicklung und Durchführung von Bauprojekten;
2. Erstellung und Vollziehung der Haus- und Benützungsordnung der Universität Innsbruck;
3. Gebäudeschutz und bauliche und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ArbeitnehmerInnenschutz sowie Sicherheitswesen;
4. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die der Vizerektorin für Infrastruktur unterstellt sind;
5. Raumzuteilung nach Rücksprache mit dem Rektorat;
6. Verfügung über die der Vizerektorin gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

(4) Aufgaben des Vizerektors für Lehre und Studierende zur alleinigen Besorgung:

1. Angelegenheiten der Lehre gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität Innsbruck (§§ 1 – 3 UG);
2. Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG) und sämtliche mit dem Verfahren der Zulassung zum Studium zusammenhängende Maßnahmen (§ 60 bis § 71 UG) einschließlich Entscheidungen über die Einhebung, den Erlass oder die Rückerstattung von Studienbeiträgen (§ 91 und 92 UG)
3. Entscheidungen in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung (§ 64 a UG);
4. Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehre und zur Studienzeitverkürzung;
5. Weiterführung des „Bologna-Prozesses“ für die ordentlichen Studien innerhalb der Universität Innsbruck (Bachelor-, Master-, Doktoratsstudien); Vorschläge und Entwicklung von Doktoratsprogrammen, Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen (jeweils unbeschadet der Zuständigkeiten des Senats);
6. Vertretung der Universität Innsbruck in einschlägigen Gremien im Bereich der Lehre;
7. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Lehre an der Universität Innsbruck;
8. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Lehre (§ 14 UG) auf Basis von Evaluierungsrichtlinien (§ 19 Abs. 2 Z 3 UG) gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung;
9. Förderung von Anliegen der Studierenden und Optimierung ablaufsorganisatorischer Maßnahmen im Lehre-, Studien- und Prüfungswesen;
10. Angelegenheiten im Bereich des Studien- und Prüfungswesens;
11. Gesamtuniversitäre Einrichtungen zur Vermittlung extracurricularer Sprachlehreangebote für Studierende, Bedienstete und Externe;
12. Empfehlungen an das Rektorat zur Verbesserung des Einsatzes „Neuer Medien“ und von „e-learning“ an der Universität Innsbruck und Umsetzung von dazu beschlossenen Maßnahmen;
13. Koordination des Lehramtsstudiums;
14. Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von außerordentlichen Studien;

15. Weiterbildung (§ 3 Z 5, § 13 Abs. 2 Z 1 lit. c und § 51 Abs. 2 Z 21 UG);
16. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den dem Vizerektor für Lehre und Studierende unterstellten Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG);
17. Führen von Kooperationsgesprächen mit Einrichtungen des tertiären Bildungssektors entsprechend § 5 Abs 2 Z 4 der GO;
18. Verfügung über die dem Vizerektor gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

(5) Aufgaben des Vizerektors für Personal zur alleinigen Besorgung:

1. Personalangelegenheiten und die Personalentwicklung; allfällige Zuständigkeiten des gesamten Rektorats oder des Rektors bleiben unberührt;
2. Gewährung von über die Bestimmungen des Kollektivvertrags bzw. des Gehaltsgesetzes hinausgehende Bezahlungen, grundsätzliche besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten bzw. Vertragsbediensteten mit längerfristigen budgetären Auswirkungen sowie Gewährung von außerordentlichen Geldleistungen an Mitglieder des Universitätspersonals (z. B. Leistungsprämien, Geldaushilfen, Belohnungen) (in Abstimmung mit dem Rektor);
3. Angelegenheiten der Zentralen Dienste einschließlich der Rechtsangelegenheiten;
4. Angelegenheiten des Zentralen Informatikdienstes;
5. Angelegenheiten der Antidiskriminierung und Geschlechtergleichstellung (je nach ressortbezogener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Rektor, den Vizerektorinnen oder den Vizerektoren);
6. Personenbezogener Datenschutz (im Bereich der baulichen/gebäudebezogenen Anlagen in Abstimmung mit der Vizerektorin für Infrastruktur);
7. Vorbereitung von Betriebsvereinbarungen gemäß ArbVG;
8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die dem Vizerektor für Personal unterstellt sind;
9. Erlassung von Richtlinien für den Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen (§ 23 Abs. 1 Z 9 UG) und für die Untersagung von Nebenbeschäftigungen;
10. Personalzuteilung innerhalb eines zu vereinbarenden Stellenplans;
11. Gewährung von Freistellungen und Sonderurlaub bis zu einem Jahr;
12. Verfügung über die dem Vizerektor gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

§ 6 Fach- und Dienstaufsicht über Dienstleistungseinheiten und Stabsstellen

Dem Rektor unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

Budget und Controlling

Büro für Internationale Beziehungen (Auslandsbüro) – International Relations Office sowie Länderzentren (Frankreichschwerpunkt, Italienzentrum, Zentrum für Kanadastudien, Russlandzentrum, Zentrum für Interamerikanische Studien)

Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Kulturservice

Finanzabteilung

Stabsstelle Innenrevision (agiert teilweise weisungsfrei)

Universitätsverlag (iup)

Stabsstellen

Büro für Südtirolagenden
Stabsstelle für Berufungen
Stabsstelle für Strategisches Informationsmanagement
Stabsstelle für Wissens- und Technologietransfer

Der Vizerektorin für Forschung unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

projekt.service.büro
Universitätszentrum Obergurgl – Forschung, Tagung, Sport

Stabsstellen

Stabsstelle für Forschungsförderung und Qualitätssicherung in der Forschung
Stabsstelle für Forschungsleistungsdokumentation

Der Vizerektorin für Infrastruktur unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

Dienstleistungseinheit für Gebäude und Infrastruktur

Stabsstelle

Stabsstelle für Chemikalienlogistik
Stabsstelle für Sicherheit und Gesundheit (in Abstimmung mit dem VR für Personal)

Dem Vizerektor für Lehre und Studierende unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

Fakultäten Servicestelle
Internationales Sprachenzentrum (ISI)
Koordinationsstelle für universitäre Weiterbildung
Studienabteilung
Universitäts-Sportinstitut (USI)

Stabsstellen

Stabsstelle für Qualitätssicherung in der Lehre
Stabsstelle für Bolognaprozess und Lehreentwicklung
Stabsstelle Lehramtsstudium
Regionales Fachdidaktikzentrum für Naturwissenschaften West
Büro der Behindertenbeauftragten

Dem Vizerektor für Personal unterstehen:

Dienstleistungseinheiten

Büro für Gleichstellung und Gender Studies
Personalabteilung
Universitätsbibliothek
Zentrale Dienste
Zentraler Informatikdienst (ZID)

Stabsstellen

Datenschutzbeauftragte/-r
Stabsstelle für Personalentwicklung

§ 7 Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Als wirtschaftliche Angelegenheiten, die in Anwendung von § 22 Abs. 6 UG von der Rektorin oder vom Rektor gemeinsam mit mindestens einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu entscheiden sind, gelten

- ein allfälliges Nachtragsbudget;
- Fremdfinanzierungen einschließlich Finanzierungsleasing;
- Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme der in § 23 aufgezählten Rechtsgeschäfte), zu deren Bedeckung ein Betrag von jeweils mehr als € 100.000,- erforderlich ist, sofern sie nicht im Rahmen einer Ermächtigung gem. §§ 26 – 28 abgeschlossen werden. Bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen ist im Hinblick auf diese Betragsgrenze das über drei Jahre anfallende Entgelt maßgeblich.

§ 8 Vertretungsbefugnisse

Der Rektor hat zwei gleichrangige Stellvertreter (in alphabetischer Reihenfolge: Vizerektor für Lehre und Studierende und Vizerektor für Personal) und bestimmt jeweils kurzfristig, wer von diesen ihn im Verhinderungsfall zunächst vertritt. Sind auch beide Stellvertreter verhindert, wird der Rektor im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

3. Vizerektorin für Forschung
4. Vizerektorin für Infrastruktur

Die Vizerektorin für Forschung wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor
2. Vizerektor für Lehre und Studierende
3. Vizerektor für Personal
4. Vizerektorin für Infrastruktur

Die Vizerektorin für Infrastruktur wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor
2. Vizerektor für Personal
3. Vizerektor für Lehre und Studierende
4. Vizerektorin für Forschung

Der Vizerektor für Lehre und Studierende wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor
2. Vizerektorin für Forschung
3. Vizerektor für Personal
4. Vizerektorin für Infrastruktur

Der Vizerektor für Personal wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor
2. Vizerektor für Lehre und Studierende
3. Vizerektorin für Infrastruktur
4. Vizerektorin für Forschung

Auch in Fällen, in denen eine Entscheidung von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen ist, gilt jeweils die oben festgelegte Vertretungsreihenfolge.

§ 9 Rektoratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor einberufen und geleitet. Regelmäßige Sitzungen sollten möglichst einmal in der Woche stattfinden.
- (2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen vom Rektor oder auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats einberufen.
- (3) Die Protokollführung erfolgt durch ein vom Rektor bestimmtes Mitglied des allgemeinen Universitätspersonals. Rektoratsbeschlüsse sind in den Protokollen hervorzuheben. Auskunftspersonen können auf Beschluss des Rektorats für die ganze Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das in der Regel innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist. In dringlichen Fällen kann der Rektor eine Beschlussfassung im Umlaufweg vornehmen, sofern alle Mitglieder dieser Vorgangsweise zustimmen.
- (4) Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.
- (5) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, davon der Rektor, im wiederholten Verhinderungsfall ein Stellvertreter, persönlich anwesend sind.
- (6) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats bedarf der Einstimmigkeit.
- (7) In folgenden Agenden sind Beschlüsse einstimmig zu fassen (Stimmenthaltungen sind möglich):
 - a) Erstellung eines Entwurfs der Satzung oder einer Satzungsänderung zur Vorlage an den Senat;
 - b) Erstellung eines Entwicklungsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
 - c) Erstellung eines Organisationsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
 - d) Erstellung des Entwurfs einer Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat.
- (8) Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.
- (9) Alle Anwesenden in Sitzungen des Rektorats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Berichte und Anträge an den Universitätsrat

- (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.
- (2) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

§ 11 Zeichnungsbefugnisse

- (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist.
- (2) Eine Entscheidung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 7 ist von mindestens zwei Rektoratsmitgliedern, darunter dem Rektor, zu zeichnen.
- (3) Verträge sind nach Vorlage an den Rektor von jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, in dessen jeweils zu vertretenden Aufgabenbereichen der Vertragsinhalt fällt.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 13.03.2012 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk
Rektor

Für den Universitätsrat:

o. Univ.-Prof. DDr. J. Michael Rainer
Vorsitzender

167. Bestellung des Leiters einer interfakultären Organisationseinheit gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 7 Abs. 2 des Organisationsplans mit Beginn 1. März 2012 bis zum Ende der Funktionsperiode am 28. Februar 2013 Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Alexander Ostermann, Institut für Mathematik, zum Leiter der Forschungsplattform „Scientific Computing“ bestellt.

Für das Rektorat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk

168. Bestellung des Leiters eines Instituts gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 des Organisationsplans mit Beginn 15. März 2012 bis zum Ende der Funktionsperiode am 28. Februar 2013 Herrn Univ.-Prof. Dr. Olaf Reimer zum Leiter des Instituts für Astro- und Teilchenphysik bestellt.

Für das Rektorat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk

169. Änderung des Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats den Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2010-2015, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 02. Juli 2009, 103. Stück, Nr. 373, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Dezember 2011, 4. Stück, Nr. 101, wie folgt geändert:

1. In Punkt II.1.2. Lehre und universitäre Weiterbildung werden in der Tabelle Vorgängerstudien/Studien pro Fakultät/Geplante Studien bei der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät und bei der Philosophisch-Historischen Fakultät folgende Zeilen neu aufgenommen:

Vorgängerstudien	Studien pro Fakultät im WS 09/10		Geplante Studien	
...				
Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät				
...				
D Vergleichende Literaturwissenschaft			BA	Vergleichende Literaturwissenschaft
...				
Philosophisch-Historische Fakultät				
...				
Bak. Europäische Ethnologie (Volkskunde), vormals D Volkskunde			BA	Europäische Ethnologie
...				

2. In Teil III. Entwicklung der Fakultäten und Professuren haben in der Übersicht über geplante Professurenbesetzungen die 5. und die 16. Zeile (nach der Spaltenübersicht)

Fakultät	Prof. Nachbesetzung	Prof. <i>neu</i>	Stiftungs prof.	"schlanke" Prof.	Prof. nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit
...					
Biologie	3		1	1 <i>neu</i>	
...					
Summe	45,5	11,5	13	7	8

neu zu lauten:

Fakultät	Prof. Nachbesetzung	Prof. <i>neu</i>	Stiftungs prof.	"schlanke" Prof.	Prof. nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit
...					
Biologie	3	1	1		
...					
Summe	45,5	12,5	13	6	8

3. In Teil III, Punkt III.5. Fakultät für Biologie hat in der Tabelle Professuren Fakultät für Biologie/Zu besetzen im Jahr/Widmung/Bemerkungen die bisherige vierte Zeile

2011	Genomics/Bioinformatik/Systembiologie	„schlanke“ Professur. Neu
------	---------------------------------------	---------------------------

neu zu lauten:

2012	Genomics	Professur
------	-----------------	------------------

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk
Rektor

Für den Universitätsrat:

o. Univ.-Prof. DDr. J. Michael Rainer
Vorsitzender
